
Entscheidung Nr. 6019 vom 3.7.2014

Anregungsberechtigte:

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Str. 60
01129 Dresden

Verfahrensbeteiligte:

Christhunt Productions
Postfach 1217
33814 Leopoldshöhe

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

677. Sitzung vom 3. Juli 2014

an der teilgenommen haben:

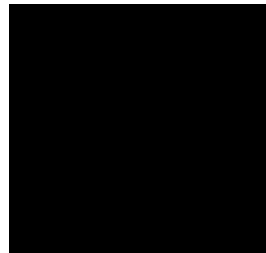
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende:



als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften



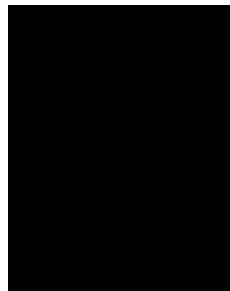
Länderbeisitzer/-innen:

Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen

Protokollführerin:

Für den Anregungsberechtigten:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Von der Indizierung der CD
„Weisheit und Ahnenkult“
der Gruppe „Magog“,
Christhunt Productions, Leopoldshöhe,

wird gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG abgesehen.

Sachverhalt:

Die CD „Weisheit und Ahnenkult“ der Band „Magog“ ist erschienen bei Christhunt Productions, Leopoldshöhe. Sie enthält 10 Beiträge mit folgenden Titeln und Inhalten:

Titelliste:

- Titel 01.) Unbekehrbar
- Titel 02.) Freier Glaube
- Titel 03.) Der Gesalbte
- Titel 04.) Traum der Wirklichkeit
- Titel 05.) Die Alten Feuer von Mittgart
- Titel 06.) V.O.D.
- Titel 07.) Ran an den Pfaff!
- Titel 08.) Wehklagen
- Titel 09.) Seelenschmerz
- Titel 10.) Kraft - Sonne - Macht - Licht

Textabschrift:

01.) Unbekehrbar

02.) Freier Glaube

Vor mehr als 2000 Jahren
War der Mensch noch eins mit der Natur
Keine Dogmen, keine Verbote
Nur der Mensch in seinem Element

Doch dann wurde ihm diese Freiheit genommen
Von Scharlatanen, die die Pest aus fern-Ost einschleppten,
Um den Geist unserer Ahnen zu versklaven
Es liegt in eurer Hand, diesen Wahnsinn zu beenden

Vereinet euch, Brüder heidnischen Glaubens
Schlagt zurück mit harter Hand
zündet __ bei dieser Schandsaat

Zerstört das woran sie glauben!
Zerstört die Orte, an denen sie meinen Heil zu finden!
Zerstört ihre Heiligtümer, wie sie es einst taten,
bei unseren Ahnen!

Gelobt sei der Vorfahren Glauben!
Hier ist kein Platz für Psalmen und Sprüche,
dieser schändlichen Schrift!

Man surgerierte, sie seien das Ein und Alles,
doch so ist es nicht!

Es gibt noch Menschen in Germanien,
die sich wehren, gegen diese Okkupation!
Verwirrender Geist,
Glauben an alte Werte

Wotan ist alles!
Vater, lass das Allumfassende
Freier Geist, freies Denken,
Nur der Mensch, mit der Natur

03.) Der Gesalbte

04.) Traum der Wirklichkeit

Unzählbare Heiden verloren einst ihr Leben,
um christliches Geschöpf zu vernichten.
Doch heut stehen wir hier um diese geistige
Unterdrückung zu stürzen.

Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.
Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.

Für ihr Land, ihren Ruhm und Frieden
haben sie ihr Leben gelassen
Dum lasst sie nicht in Vergessenheit geraten
In tiefer Nacht mit Axt und Schwert starb mancher Traum.
Ein Traum der heut noch nicht tot.

Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.
Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.

Lasst uns streben, lasst uns kämpfen für diese Träume,
vieles bleibt uns nur noch in Erinnerung.
Denn an ihnen wurde Verrat verübt,
also scheut nicht ihre Heldentaten.
Der Tag wird kommen, an dem das jetzige Heer
Die Wahrheit bringen wird.
Die Wahrheit bringen wird.

Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.
Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.

Der Traum beginnt hier und jetzt!
Wir sind bereit für die heidnische Zeit!
Lasst sie büßen für ihre grausamen Taten!
Wir werden siegen!

Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.
Denn unsere Ehre heißt Treue,
Treue unseren Ahnen.
Treue unseren Ahnen.

05.) Die alten Feuer von Mittgart

06.) V.O.D.

07.) Ran an den Pfaff!

Wehrt euch!

Streckt sie nieder!
Keine Macht dem geistlichen Dreck!

Jagt sie durch die Spieße
ihrer verdammten Häuser (Hölzer?)

Schlachten! Schlachten! Schlachten!

08.) Wehklagen

.....

Ausgeburts der Verwesung!
Ihre Leiber zerfetzen,
ihre Knochen brechen,
unter jämmerlichem Wehklagen!

Zerkauend _?_
Klingen zerstückeln den Leib dieser Pest

Nehmt dies zur Warnung
für 2000 Jahre Versklavung und _?_ des Geistes

Keine Gnade (???) wird euch häuten, verrecket!

09.) Seelenschmerz

10.) Kraft Sonne Macht Licht
An Julmonds Ende, Wotan brach.

Mit Heeren Krieger auf zur Tat
Durch Gebirgschaften des Landes zog,
der Weg zeigt Spuren derer die entflohen.

Doch Wotans Horden greifen sie, sie zu richten ihr gelobtes Ziel
Das Elend Christus in Verkörperung
Hass, Verderben, Tod dem Christentum

Durch Dörfer ?drang? das Geschrei der Schlacht
von Männern hart mit Bärenkraft.
Ein Ende naht von Grausamkeit,
befreit von Kreuz der Herrschaft jederzeit.

...dem Christentum... Untergang

Kraft... Sonne Licht... erschaffen... das germanische Reich ...

So entsprang ein Fluss mit dem Blut ihrer Feinde
Gepfählte Köpfe wiesen ihm den Lauf
Am Ufer entlang hingen jene Körper, der Köpfe entledigt, bluten sie aus

Mit der Kraft der Sonne, die Macht des Lichts, befreiten sie das Germanische Volk/Reich

Das anregungsberechtigte Landeskriminalamt Sachsen regt die Indizierung an, weil der Inhalt der CD zum Rassenhass und zu Gewalttätigkeit anreizt und auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt. Zur Begründung hat das Landeskriminalamt auf die Lieder 2 (Freier Glaube), 10 (Kraft Sonne Macht Licht), 7 (Ran an den Pfaff) und 8 (Wehklagen) verwiesen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über die Anregung in der Sitzung vom 3.7.2014 entschieden werden soll. Er beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages und verweist in seiner Begründung im Wesentlichen auf folgendes:
Es handele sich um eine CD aus dem Bereich Black Metal, in denen vorwiegend keine Themen wie Liebe oder Frieden behandelt würden. Ebenso beruft er sich auf die Kunst- und Meinungsfreiheit, der in diesem Fall der Vorrang einzuräumen sei. Schließlich führt er aus, dass die CD seit Jahren ausverkauft und ohnehin nur in einer Stückzahl von 1000 erscheinen sei, eine Neuauflage plane er nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD Bezug genommen. Die Liedtexte lagen dem Gremium sämtlich vor. Die Lieder wurden auszugsweise angehört.

GR Ü N D E

Von der Indizierung der CD „Weisheit und Ahnenkult“ der Gruppe „Magog“ war gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG abzusehen.

Das Gremium hat sich ausführlich mit den Textinhalten und den Argumenten des Anregungsberechtigten auseinandergesetzt. Im Ergebnis war das Gremium nicht mit der erforderlichen Mehrheit der Auffassung, dass vorliegend eine Indizierung zu erfolgen hatte.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind dabei solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rdnr. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das Gremium hat gemäß der Anregung intensiv die Frage erörtert, ob von der CD eine verrohende Wirkung ausgeht, sie zu Gewalttätigkeit anreizt oder zum Rassenhass anreizt. Das Gremium hat darauf verwiesen, dass die CD einer bestimmten Musikrichtung angehört nämlich dem Black Metal, diese

Musikrichtung beschäftigt sich vorwiegend auch mit heidnischen sowie Themen der nordischen Mythologie. Hier geht es häufig um die Auseinandersetzung zwischen Christentum und Heidentum.

Basierend auf diesen Grunderwägungen hat das Gremium zumindest die Text der Lieder Nr. 2 und 10) als solche eingestuft, die die Schwelle zur Jugendgefährdung noch nicht überschreiten. Die Texte der Lieder 10) und 8) hat das Gremium als verrohend eingestuft. In diesen Texten wird dazu aufgefordert, Menschen zu töten. (Ran an den Pfaff....streckt sie nieder, jagt sie durch die Spieße) oder (Wehklagen...ihre Leiber zerfetzen, ihre Knochen brechen..).

Nach festgestellter Jugendgefährdung kann oder muss das Gremium einen Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG annehmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind;

wenn ein Werk nur eine geringe Auflage hat, diese Auflage ausverkauft ist, und eine Neuauflage nicht geplant ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gemäß den Ausführungen des Verfahrensbeteiligten gegeben, so dass das Gremium diese Entscheidung entsprechend den tatbestandlichen Voraussetzungen getroffen hat.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

